

III.

Willküren der Stadt Geseke.

Mitgeteilt von
Oberlehrer Dr. Dr. Pappe.

Die hier veröffentlichten Willküren sind einer Handschrift entnommen, die sich unter dem Titel: Geschichte der Stadt Geseke in Westfalen von Matthias van Engers in der Bodmann-Habellschen Sammlung im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt findet. Freilich liegt nicht mehr das Original vor, sondern eine Abschrift des Fürstl. Hildesheimischen Hofrates Heinrich Anton Cosman, dem, wie er in einer lateinischen Vorrede sagt, das Manuscript von einem Freunde überlassen war. Als dieser es zurückforderte, schrieb er es selbst in seinen Mußestunden ab, weil er einen Fremden mit dieser Aufgabe nicht betrauen wollte. Nach Cosman war der Verfasser Kaiserlicher Notar und Vogt von Salzkotten, weiteres wußte auch er nicht mehr von ihm anzugeben. Von Matthias van Engers stammt auch eine Geschichte der Stadt Salzkotten, eine Handschrift mit „kurzen historischen Nachrichten vom Jahre 9 bis 1710“ im Archiv zu Erpenburg und zahlreiche andere Handschriften.¹⁾ Während seines Aufenthaltes in Salzkotten sammelte er in mühevoller, jahrelanger Arbeit geschichtliche Nachrichten über die Nachbarstadt Geseke und konnte im Jahre 1697 das fertige Manuscript dem Räte der Stadt überreichen.²⁾ Freilich hält die

¹⁾ V. Schmiß-Kallenberg, Inventare der nichtstädtlichen Archive des Kr. Büren. Münster, 1915. S. 197. Salzkotten. Handschriften. Nr. 1. Schweinsledereinband. 165 Blätter. 17. Jahrhundert. Urkunden zur Geschichte der Stadt Salzkotten. Aus dem Jahre 1697. S. 182. Erpenburg. Handschriften. Nr. 22. Nach einer Mitteilung des Herrn Professor Dr. Schmiß-Kallenberg in Münster gibt es zahlreiche Handschriften von Matthias van Engers. Über die Geschichte der Stadt Salzkotten sagt Cosman: „Manuscriptum de Urbe Salzkottensi, quod Halopolim nominat et Salzkottenses tanquam arcanum custodiunt.“ Nach Cosman hat er auch geschrieben: „Manuscriptum de Nobilitate tam emortua quam vivente Paderbornensi.“

²⁾ Die Widmung lautet: Nobiles amplissimi consultissimique D. Domini Consul, Assesores, Camerarii et Senatores Civitatis Geseccensis, quod multis annis sudore multo operosa curiositate in bonum Civitatis vestrae collegi, accipite eo quo conscripsi animo et me vicinum vestrum ex mente grata et christiana prosequamini. Ita dicat dedicatque Vobis addictissimus

1697. 8. Juni.

Matthias ab Engers.

Schrift nicht, was sie dem Titel nach verspricht, denn sie bietet nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung der Stadt nur eine Reihe von Urkunden, die ohne Wahl und Ordnung abgeschrieben sind und zum Teil auf Gesetze gar keinen Bezug haben.¹⁾ Am wichtigsten sind darunter sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt Gesetze als auch wegen ihres allgemeinen wissenschaftlichen Wertes die Willküren der Stadt von 1563 bis 1668. Wohl haben schon Seiberz²⁾ und Löhers³⁾ Gesetzer Willküren veröffentlicht, aber der erste geht nur bis zum Jahre 1440, und Löhers hat sie teilweise falsch datiert und abgeschrieben und durchweg in modernem Deutsch gegeben. Es empfahl sich daher, sie nach der Abschrift bei M. van Engers (num. 21, fol. 16—45) möglichst vollständig zu veröffentlichen, indem nur das ausgelassen wurde, was für die Allgemeinheit keinen Wert besitzt, und zwar in wortgetreuer Wiedergabe, ohne zu untersuchen, ob die Fehler und Mängel, die in einzelnen Willküren zweifellos stecken, schon in den Originalen enthalten waren oder erst durch die Abschriften von M. van Engers oder Cosman entstanden sind. Über Willküren überhaupt, ihre Entstehung, Aufzeichnung und Bedeutung für die Geschichte der Städte unterrichtet der Aufsatz des Verfassers über die Entstehung und Verfassung der Stadt Werne in dieser Zeitschrift, auf den hier zum Verständnis der folgenden Willküren besonders hingewiesen sei.⁴⁾ Die angehängte, unter Nr. II veröffentlichte Darlegung der Rechte der Stadt Gesetze findet sich

¹⁾ Nach M. van Engers ist Gesetze von Kaiser Heinrich zum Schutze gegen die Einfälle der Hunnen im 10. Jahrhundert gegründet. Über den Ortsnamen Gesetze gibt er folgende Deutung (fol. 1v): *Ottonum et subsequentium Imperatorum literae vocant Gisiki, posteriora tempora Gesetze id est ein Eck, worauf das Wasser gießet (ut ibidem videre est) clarius expresserunt.* Schmitz-Kallenberg nennt ihn „einen fleißigen Sammler von allerlei Notizen“.

²⁾ J. S. Seiberz, *Urkunden-Buch des Herzogtums Westfalen*. Bd. II S. 473 flg. *Statutarrechte der Stadt Gesetze*.

³⁾ August Löhers, *Geschichte von Gesetze*. Gesetze, 1895. Willküren S. 50 flg. Nach Löhers „liegt ein ganzer Stoß von Willküren unter unleserlichen Handschriften“, aber er verschweigt es, genauere Angaben zu machen, aus welcher Quelle er schöpft. Die Ratsprotokolle, in denen die Willküren aufgezeichnet wurden, sind im Stadtarchiv nicht mehr vorhanden, über ihr Schicksal weiß niemand Auskunft zu geben. Im Jahre 1652 (M. van Engers fol. 42v Nr. 5) wurde „verabschiedet, daß der Rath solle die Willkühr auf tafelen affigiren, damit sich niemandt deren vergeße oder unwißentheit zu entschuldigen“. (Die Ratsprotokolle sind im Archiv des Amtsgerichtes wiedergefunden und dem Stadtarchiv eingeliefert.)

⁴⁾ Erscheint erst im nächstjährigen Bande.

bei M. van Engers als Urkunde Nr. 9, fol. 6—10. Sie wurde vom Räte in einer Beschwerde über Eingriffe des Gerichters in die Kompetenz der Stadt der Kurfürstlichen Regierung zu Arnberg überreicht¹⁾ und wird hier abgedruckt, weil sie eine knappe Darstellung der Verfassung der Stadt am Ende des Mittelalters gibt.

I.

Gemeine stads ordnung und Willführ, so von dem burgemeister und raht auch ganzer gemeinheit einhelliglich im jahr fünfzehnhundert Neunzig und drey verordnet und verbeßert worden.

Wir burgemeister, raht, vierzich und ganze gemeinheit dieser Stadt Gesecke bekennen und thuen hiemit vor uns und unsere Nachkommene Männiglichen zu wissen, als wir auß täglichen Erfahrungen leider befunden, und epliche jahren her durch das hochschadliche Kriegswesen und allerdings verderbenden Mißbrauch allerhandt Mangel, unordnung, gebrechen und ungehorsamb eingerissen, so haben wir sambt und einhelliglich mit zeitigen darüber gehabtten raht zu erhaltung Christlichen Gottesdienst, rechten, gerichtß, friedt, einigkeit und wohlfarth, nütz und aufnehmen dieser berührten Stadt uns dießer auß gemeiner rechts-, reichs- und Cöllnischer Polliceyordnung und dießer stadt alt hergebrachter gewohnheit und willführen, verfassung, ordnung, statuten und Sazungen unverbrüchlich zu halten und nachfolgende gestalt begreifen lassen. —

Vom Gottesdienst.

Anfänglich wie wohl Gott der Allmächtiger uns in seinen zehen gebotten den seyertag zu heiligen, sein gottliches worth zu höhren und ihm zu dienen aufgesetzt, wie auch das männiglichen in allen unseren willführen bey pfönen und strafen gebotten, so haben wir doch derenthalben wenig beßerung wegen versäumigkeit gebührender straf befunden; Diemeill aber solches der beschwerlichsten übelß ein ist, dardurch Gott der Allmächtiger zu zorn und schrecklichen zeitlichen und ewigen strafen bewegt wird,

1) demnach wollen wir ernstlich, daß ein jeder bürger und eingeseßener, weß standts und weßens der seye, mit seinem haußgesinde die Sonntage und heilige vier festag zeitlich zur kirchen gehen, Gottes woht anhöhren, ihm dienen und unter dem Gottesdienst sich nicht auf dem kirch-

¹⁾ Die wechwerde bei dem Landdrosten und den Räten zu Arnberg war gegen „des jetzigen Richters große unfuge“ gerichtet. M. van Engers gibt ihren Inhalt kurz folgendermaßen an: „Oppidi Gesecken jura quidam non indiligens scrutator non ita pridem deduxit Arnbergae exhibita“.

hoffe oder markt mit sitzen, gehen oder stehen, villweniger in den brandte-
weins- oder bierhäußeren finden laßen, sonderen in der kirchen biß zum
endt verbleiben solle. Wer des überfahren wirdt, soll rathsherr mit einem
Reichsthaler und der gemeine Mann mit einem halben Reichsthaler oder
Markt ohnnachlässig gestraffet und nicht länger wie bisher zugesehen
werden.

2) Wir wollen auch, daß umb allerhandt nohtdürftigen anliegenden
ursachen zu jedem quateremper eine bettmesse mit gleichem ernst und
straf wie obstehet, auch sonsten die alten gebrauchlichen Patronen und dies
rogationum sollen gehalten und Gott angerufen werden.

3) Dieweil leider zu dießen zeitthen fast gemein, daß sowohl viele
leuthe wieder Gott und seine heiligen freventlich lasterworth reden, alß
auch bey der kraft und Macht Gottes, dem leib, gliedt, wunden, todt,
Marter und Sacrament unsers lieben Herren Jesu Christi leichtfertig und
bößlich schwehren und fluchen und höchlich zu forchten ist, daß Gott der
Allmächtige darumb mannigerley straf und plag über landt und leuthe
gehen läßt, alß sollen solche Gotteslästere und schwerer nach gelegenheit
der Persohnen und überfahung mit leibstraf, thurn oder geldtbusß vermög
der rechten und Cöllnischen Polliceordnung zu strafen sehen.

4) Es sollen auch keine rottung, Conjuratation oder verbündtnuß der
religion und obrigkeit zuwieder heim- oder öffentlich vorgenommen
werden, sonderen der überfahren alß ein auftrührer sambt denen, die
dabey und über gewesen, vermög gemeine rechten verfolgt und puniirt
werden.

Von Armen.

5) Alß ist auch gottlich und christlich, daß den armen treulich vor-
gestanden werde, so sollen burgemeister und rath verschaffen, daß dießer
Stadt Hospital fleißig unterhalten und ihre Nuzung und geselle zu keinen
anderen sachen dan allein zu nohtdürftiger unterhaltung der armen ge-
fehret werden.

6) Darnach soll den gemeinen armen die Almuß auß den höfen,
drin ein jeder nach gelegenheit zu geben verpfflichtet und bey straf ermahnet
sehen solle, vermög voriger ordnung eingesamlet, in den kirchen S. Petri
gleichmäßig außgetheilet und keine, dan die nohtdürftige und alhie wohn-
haftig, auch sonsten mit schwachheit oder gebrechen des leibes beladen
seyn (welchen man zeichen geben soll), zugelassen und dan die anderen
wie dan auch die außländischen betteler und unbekanntde landtfahrer und
müßiggänger durchauß allhier nicht gestattet werden sollen.

7) Weilen auch viell unterschiedliche spände zu behuef der armen
alhie gestiftet, mit denen biß daher unrichtig umbgegangen, so soll man

alle und jeder zu dießer Stadt vermachte spände in eigentliche Verzeichnüß, deren dan eine bey dem raht und das andere bey den provisoren seyen soll, bringen, deren fundatores fordern, und deßwegen auf genugsame versicherung und unterpfandt denken, und damit dießer armen sachen desto fleißiger befördert, sollen darzu zwey tauchlich gemeine provisoren verordnet werden, welche auch nach gelegenheit solche spände deren täglichen Allmußen belegen und auftheilen, auch in allen künftigen Erbkaufen von hundert Reichsthalern einen halben den armen zu geben, von beyden Contrahenten einmahnen und burgemeister und raht biß dahin nicht versiegelen sollen.

Von Minderjährigen und vormünderen.

8) Demnach in verwaltung und administration der vormünder viell nachlässigkeit befunden, so soll sich hinführo keiner der vormundtschaft, es wäre ihme dan dieselbe von der obrigkeit decernirt und deßhalber rechtmäßige versicherung, rem pupilli salvam fore, und vormünder anht gethan, unternehmen.

9) Demnach soll der Vormünder in beßehn deren von der obrigkeit oder gericht verordneten ein rechtmäßig inventarium von allen seins unmündigen gütheren aufrichten, deßen glaubwürdige abschrift dem vormünder mitgetheilet, das original bey burgemeister und raht verwahret werden sollen, auch alßdan in seiner Verwaltung sich fleißig dem rechten nach halten und alle jahr vor der obrigkeit verordneten und nächsten verwandten mit lauterem rechenbüchern und registern aller Empfangnüß und aufgaben und administration rechenschaft geben und reliqua zu beuef des unmündigen anlegen soll.

Von regiment und gemeinen raht- und bürgerachen.

10) Dieweill einem jeden von Gott und recht seiner ordentlich vorgeetzten obrigkeit zu gehorsamen gebühret, so sollen auch alle und jede bürgere und Eingeseßene dem erwählten burgemeister, raht und gericht schuldigen gehorsamb leisten, und wer dagegen fremelen und sich aufwickelen würde, soll ahn leib und guht nach gelegenheit gestrafet werden.

11) Welche ohne einige ursache oder forderung halber, da doch die gebrechen nicht gehohrt noch rechts geweigert, sonderen deßen sich urpietlich gemacht und zu allen rechten geseßen ist, Muhtwillig aufstretten und anders, wie leider iho viell zu gemein, beschriben und feindt würden, die bedreuen und beschädigen, derselben gühter sollen nicht allein nicht obrigkeit zuschlagen, sonderen auch ihren weib und kinder nachjagen und vermög des landfriedens gegen dieselbe handtlen und procediren.

12) Es sollen keine einkömmling oder außländische in dießer stadt angenommen, gehaubtet, geherberget, unterhalten, gestattet oder kein hauß oder kammer ihnen verkaufet, gelehnet oder vermietet werden, dan mit vorwissen und zulaßen burgemeister und raths, wer dawieder thut, soll mit fünf goldtgulden gestraffet werden.

13) Und soll ein jeder, zu dem sie kommen, van stundt an burgemeister und rath dieselbe anzeigen, welche alstan sollen ihre gestalt und gelegenheit, lebens und wandels erkundigen, auch glaubwürdigen schein von der obrigkeit, daher sie kommen, erfordern, wan muh dieselbe sothanen schein nit darthuen können oder sonst argwohn oder böße verleumdung an sich hetten, soll man solche in keinem wege dulden oder pleiben laßen.

14) In gleicher maß sollen burgemeister und rath der frömbden einkömmlingen und anderen leichtfertigen und ärgerlichen Personen, auch der argen leuthe halber, so jeßo alhier wohnen, sich erkundigen und obberührte gestalten mit ihnen halten, und so derselben ehliche betreffen solten, gestracks außgeweißet, auch wieder die, so albereit hiebevorn vor dießem und darauf annoch nicht gehorjamb oder wiederumb einkommen, gebührender Ernst gebrauchet und keiner darin übersehen werden.

15) Welche aber billig zu bürger und bürgerlichen freyhheiten umb sein gebührllich nach altem herkommen zugelassen werden mögen, dieselbe sollen so wohl dießen gemeinen willkühr als alle und jede wohlhergebrachte gewohnheit, statut und gerechtigkeit festiglich und bey höchster straf und verliehrung seiner bürgerschaft mit leyblichen aydt, trewlich in allen zu geleben und zu halten angeloben, und darnach einen neuen ledernen Eymmer und ein halb oder heile musquet auf das rathhauß liefern, auch einen Eymmer in sein hauß, wie auch der einwöhner einen Feuerhaken außs rathhaus zu verschaffen und sonst vor sich selbstn nöhtige wehr zu haben verpflichtet seyen.

16) Und dieweill dießer stadt gerechtigkeit, wohlstandt und Nahrung sonderlich in von den bürgeren und eingeseßenen inhabenden Erbgewinnen und Meherschäften bestehet, so wollen wir einen jeglichen bey unßeren bürgersaydt und pflichten erneuert und nochmals vergliechen haben, daß kein bürger oder einwohner, weß standes oder weesen der sey, in keinem schein noch mit heim- oder öffentlicher pratic oder list auß seinem habenden Erbgewin und Mehergühteren geraumet seßen, noch daßelbe vom Erbherrn zur pfacht annehmen solle, wie dan auch keine versteigerung solcher gühter und zinßen ohne rechtliche ursachen in dießer stadt sollen gestattet, sondern männiglich bey seinem aydt verboten seyn, und so einiger darüber würde recht beschwehrt, soll demselben mit gemeiner hülff der stadt succuriret und beystandt geleistet werden, und welcher also wieder sein aydt und

pflicht vorſichtſich handeln wird, denſelben ſoll man ernſtlich ſtrafen und der ſtadt verweißen.

17) Woſerne aber einiger bürger oder einwohner wären, der ſolche Erbgewin und länderey alhier in dieſer ſtadt und ſeldtmark unbeweglich liegende gründe und Erbzinße abſtehen und verkaufen wolte, und dan von alters hero in dieſer ſtadt der einſtand und das jus retractus angenommen, alß ſoll auch in hinführo in kauf und verkaufen obgemeldete und nicht alio titulo diſtrahirter gühter, die nägſte Erben und eheliche verwandten jemandt in weiteren gradt geſipen und frömbden praeferiret und vorgezogen werden; doch daß die retrahenten zu ihren ſelbſten behuef mit anbietung und würdlicher conſignation des kaufgeldes und koſten inwendig jahr und tag, von ihrer wißensſchaft an zu rechnen, ſolchen retract und abtreibung thuen mögen, ſonſten ſollen ſie nicht gehöhret werden.

18) So viell aber die außgeſessene käufer antrifft, ſollen denen bürge-meißter und raht wie auch alle und jede bürger und einwohner ſambt und ſonderlich zu praeferiren ſehen, und da ein außheimbscher in dieſer ſtadt und ſeldtmark gühter kaufen müſte, ſoll davon alhier zur ſtundt bürger werden oder ſonſten die ſtadts trachten und contribution pro quota auf ſich zu nehmen verpflichtet ſeyn.

19) Waß demnach die Adelichen und geiſtlichen Perſohnen, deren heußer, Erb- und gewinngühter belangt, ſoll es damit annoch auß erheblichen ſonderlichen urſachen bey alt herprachter gewohnheit und willführ und derſelben einverleibter aydt, pflicht und ſtraf gehalten werden.

20) Dieweiß von den Erbherren wegen deren Meyeren mit bezahlung, alienation und beweiokaufung vielfältig geklagt und deßfaß durch dreyjährige ſaumnuß allerhandt gefahr und nachtheil der meyer und der ſtadt zuwächßen könnte, alß ſoll hiemit all und jeden ernſtlich auferlegt ſeyen, daß ſie vorerſt die reſtirende und hernach jährlich und allejahr fallende jahrzinß zu gebührende recht gewöhnlicher zeith abzahlen, ſich der alienation ohnbewilligt der Erbherren enthalten, die Erbherren zu jedem fall gebühlich alß bräuchlich oder rechtmäßig beweiokaufen; da dan dieſelbe über den gebrauch oder recht nicht geſchehe, auch die Meyer zettull auf kein lebzeith und zu keinen zwolf wenig oder mehr jahren geſtelt werden, recognoſciren und erkennen ſollen, und ſo einer in ſeiner zinßbezahlung ſaumbſamb fallen würde, ſoll derſelbe entweder mit ehrlicher diſtraction der pſande oder ſonſten bürgerlicher leiſtung darzu bezwungen oder compelliret werden.

Von der Stadt's gühteren und Einkommen.

21) Demnach wegen aufhebung und außgabe dießer stadt gühteren, renthen, steuern und contributionen bey dießen hochschädlichen kriegeszeitthen fast große unrichtigkeit verspühret und zu augenscheinlicher vertiefung getahten, alsß ist vor guht angesehen, daß nuhn hinfürter aller weiter beschwehrung fürzukommen, dießer Stadt aufkünste, rechten und gefällen, wie auch alle anliegende beschwehrnuß in die vier hoesfe gleichmäßig vertheilt und zu solcher einnahm und außgabe von burgemeister und raht in jeder hoesfe ein ehrlicher, aufrichtiger, eingeseßener bürger, welcher nicht allein von allen und jeden derselben hoesfen zugetheilten renthen, gühteren und verfallen vermög glaubwürdigen registern und gegenregistern richtige empfangung und außgabe zu halten, auch jedes viertheil jahr vor der Stadt Cammeren und accise herren oder auf erforderen vor burgemeister, raht und gemeinheit, so jederzeit gleichmäßige registern haben wollen, gebührliche rechnung und zahlung zu thuen, sonderen wohin man dieselbe in dergleichen rechnung und andern sachen zu verschicken und zu gebrauchen gegen trägliche besoldung auf und angenommen und zu dem endt mit aydt und pflicht soll belahden werden.

22) Und damit alsolche Empfangnuß und verwaltung deßen desto richtiger zugehen möge, ist auch einträchtlich beschloßen, das hauß und bawrenschuß, wiese, teiche, garten, das einwohnergeldt jedem bürger und einwohner den nächsten 8. tagen jedem fest S. Michaelis; aber die pfacht und korn renthen zwischen Martini und heiligen Christnacht ohnverzüglich bey straf dupli und ehrlicher bürgerlicher aufleistung einbringen und abzahlen solle; waß aber sonst der Stadt von brüchten, bürgergeldt und dergleichen anfallen und gebühren wirdt, soll den schuldigen eine geringe fristung geben und darnach dem einmahner geliefert oder sonst mit gleicher aufleistung und straf dupli gezwungen werden.

23) Weilen auch augenscheinlich vorhanden, daß ein erbhahrer raht zu reparirung, wiederbawung und erhaltung thurn, Mauren und anderen aufliggende gemeine Stadt beschwehr und schulden noch in die 4000 Reichsthaler zu viell und unerzwinglich belagt und beschwehrt, und dieselbe ihnen billig abgenommen und forthahn auf die hohden oder auf die vier hoesfe gleichmäßig vertheilet werden mögte, darumb wofern gemeldte sumb deren 4000 Reichsthaler durch gemeldte hode und hoesfe angenommen, wollen burgemeister und raht das übrige bey gemeiner accise kammer behalten und so viel möglichen ferner verzinßen.

24) Nachdem die stadt nicht allein mit schweren schulden belahden, sondern auch in übermäßiger tag und anschlag der ordentlichen steuren stehet, so soll umb dieselbige moderation und linderung bey dem hoch-

würdigsten u. s. w. Churfürsten und herren, bey einem hoch- und Ehrwürdigen thumbcapitul zu Cölln und dießer Westfälischer landtschaft mit höchsten fleiß supplicirt, auch alle und jede außländische Persohnen, so in dießer Stadt und selbtmarck gühter liggen haben, wie gleichfalls die knechte, so dies ohrts Nahrung treiben, zu gebührlicher contribution nach gelegenheit ihrer gühter angehalten werden, und ein jeder einwohner jährlich einen Reichsthaler burgemeister und raht pro jure hochprietig zu geben verbunden seyen, und so dessen nicht gesinnet, der stadt verwießen werde.

25) Es sollen burgemeister und raht fleißig einsehen, daß hinfurter die Behendten der Erbschaften von den außländischen und frömbden Erben mit zuschlag der Erbschaft eingefordert werden.

26) Und alsß zu rettung der schulden auf mehr mittel und wege muß gedacht seyen, so soll auch burgemeister und raht durch augenscheinliche besichtigung fleißig sich erkundigen, ob nicht etliche waltmehren hin und wieder zu dem gemeinen besten ohne großen privatschaden mögten eingezogen und damit der stadt so viell immer möglichen geholfen werden.

27) So soll auch der zoll und accise durch eine tauchliche Person dergestalt, wie folget, darin niemandt exempt seyen soll, eingenommen werden: von jedem Nutt hartkorns, so außgeführt und außwendig verkauft wird, 3 \mathcal{R} , von einem Nutt haberen 2 \mathcal{R} , waß aber zur Müllen gebracht, vom Müdde roggem 1 \mathcal{R} , weizen und maß 2 \mathcal{R} , die hüdere sollen geben von jeder tonnen hering, rohtscher brandt, stockfißch und pfundschwarz, von einem Centner speck, 100 Pfund handtseje und tranen theß, wie von alters, 1 gr, olig 1 \mathcal{R} , die Kramer von einer maß brandtwein 4 \mathcal{R} .

Wegen der verkauften waren, wie dan auch linnen, flachß, wandt und dergleichen von jedem Reichsthaler 3 \mathcal{R} , von einer maß hohnig und pfundt wachß 1 \mathcal{R} ; die schlächter vom ochßen, kuh und schwein jedem einen schilling, vom hammel 3 \mathcal{R} , kalb und lamm 3 \mathcal{R} .

item von verkauften unthell und fellen vom Reichsthaler 3 \mathcal{R} , so viell auch vom Reichsthaler die wandtschneiders und auch verkauferer geben sollen.

Der hierwirth soll von jeder kanne 1 \mathcal{R} entrichten, und waß in- oder außwendig bey tonnen verkauft, soll von jeder tonnen 2 β geben, auch auf das hier von burgemeister und raht aufgesehen und gesezet werden. Die frömbden sollen von jedem Wagen, so durchfahren, 2 β geben, belästigte karren 1 β , ledige 6 \mathcal{R} , vom rinde 4 \mathcal{R} , vom hamel oder schaaf 3 \mathcal{R} .

28) Diemeill es zu verwüstung der Stadt reichet und sonst den selben ein übel ansehen gibt, daß wan hauser abgebrochen und die abgebrochene oder verfallene nicht aufgebautet werden, so sollen hinfurto

alle abgebrochene und verfallene und biß dahero unerbauete haußer inwendig drey jahr wiederumb gebauet und reparirt, oder sonsten von der stadt die stette, wie von alters brauchlich, confiscirt, soll auch der geringster theill nicht von häußern und höffen ohne consens und vorwissen raht und Erben verkaufet noch darüber versiegelung biß dahin gestattet werden.

Von landtwehren, holzung und hunden.

29) Wir wollen auch, daß hinfürter die ganze landtwehren, vestung und zuschläge auf den anwenden und brunnen der feldtmarkten zu gelegener zeith besichtiget, verwahret und in kundtschaft nach nutz und nohtturft dießer stadt gehalten, und daß dawieder dem antringenden bester weiße gewehret, auch die schlagbäume zu nohtürftiger zeith zu abwending des schadens verschloßen, und dieselbe, so sie öffnen würden, gestraffet werden.

30) Und alß auch vor augen und je länger je mehr zu besorgen, daß dieße stadt in gebrech des holz ist und kommen werde, und demselben leichtlich dafern das schädlich und daher vielmahl geklagt verderbendes bredhuhden abgestellt werden kann, und dan anno 88 den 30 April zu abwending solchen schadens eine gemeine vertheilung genandter bechhuden einhelliglich verwilliget, verabredet und beschloßen, bißher aber zu werck und effect nicht gesezet worden, alß soll daßelbige nuhnmehr gehandthabet, und wie viel viehe stücke jeder halten solle, ordnung gemacht werden.

31) Hinfürter soll man nicht allein an der selben statt eine gemeine geißhuhde angestellt, sondern auch das ganze holz mit zuthuen und beysehen deren, so das holz zustehet, in augenschein nehmen, dasselbe in verschiedene theile abtheilen und vergleichen, daß künftige zeith solches unterholz zwolf ganze jahr lang stehen und in wachsthumb pleiben und darnach den bürgeren und einwohneren dießer stadt billig vor frömbden umb ein ziemliches von geistlichen und weltlichen verkaufen, ahn den hunden deshalb vier jahr lang verschonet und sonsten in gemein eckliche fleißige aufficht annehmen sollen.

Die Schäffer betreffend.

32) Dieweilen ein zeithlang wegen der schäffer triftten klage geschehen, so sollen dieselbe hinfürter den gemeinen hunden sich derselben nach ihrer besten gelegenheit und vergleichung zu gebrauchen heimbestellet sehen, doch mit dießer angehendter bewilligung, weilen derselben schäffertriften alhier neun vorhanden, daß dan eine jede schäfetrift nuhr sechshundert erhalten soll, und da in einigen hunden so viell schaafse nicht weren, daß

an derselben statt frömbde anzunehmen und von jedem schafe der stadt einen schilling zu geben erlaubt seyn solle; sonst soll altem gebrauch nach ein jeder bürger 50 frey und von den übrigen soll er die alte acciß, wie auch der einwohner 25, davon er doch acciß geben soll, halten mag.

33) Es soll ein jeder schäffer von einem Morgen zu lägeren nuhr einen holländischen thaler nehmen, auf hundert schaaf allein sieben ellen lang haben, sich des lägerens ohne hörde wie auch des schadens im korn, garten und sonstigen abhönden auch ein jeglicher in des anderen hühde schafe zu treiben und zu vermelden enthalten, und wer dawieder thuet, soll arbitrario nach gelegenheit gestrafet werden, und soll eine jede hühde und dieselbe darin schafe frey haben, vor trift und läger gelbt jährlich und auf jedes jahrs S. Michaelis oder die nächsten 8 tage 6 Reichsthaler richtig bezahlen.

Vom Jagen und fischen.

34) Alß sich etliche benachbahrte in unßer feldtmart zu jagen unterstehen und sich je länger je mehr eintringen und darab gerechtigkeit machen wollen, so soll burgemeister und raht darin dermäßig einsehen und dieselbe mit pfandung und anderen mittelen ernstlich abhalten, die bürger aber haben sich der jagdt mit hunden und winden zu erhaltung der Stadt gerechtigkeit, doch ohne beschädigung der kornfrüchten zu gebrauchen; das jagen, kühren und schießen aber soll im majo, junio et julio nicht erlaubt, sonst aber wie auch des holzes beschädigung durchauß und bey straf verboten seyn.

35) Und dieweill mit vielfältigen fischen die wäßer und bäche verwüstet, soll den bürgeren und nicht den einwohneren nuhr zwey tag der wochen, Gudens- und freytags das fischen zugelassen seyn; aber der Herren waßer von der brandtenmüllen biß ahn die Ruhebrücken soll befreyet bleiben, wer dawieder thut, soll mit 5 goldgulden bestrafet werden, und man soll umb aufräumung der bewußten Graft bey der brandtenmüllen anhalten.

Von feuer, wegen, Stadtgraben und hagen, Wacht, Münz, brautlacht, taglöhneren und anderer ordnung.

36) Nachdem auß großer faumnüß und fahrloßigkeit durch brandt zu vielmahl stette und flecken greulich beschediget und zu zeiten zu grundt verderbt worden, so wollen wir allen bürgeren und einwohneren ernstlich ermahnet haben, daß sie fleißig aussicht und achtung auf das feuer haben, und würde jemandten darneben in öffentlicher fahrloßigkeit befunden, derwegen der brandt erfolgt, soll darumb gebührlich gestrafet werden.

37) Und soll burgemeister und raht etliche verordnen, die alle und jede feuerstette zu allen vier monaten meßig besichtigen, die gebreche und gefahr anzeigen und denselben vorbauen sollen.

38) So wollen wir auch denselben befohlen haben, genugsame und nohtdürftige feuerleiteren und haden machen und ahn unterschiedliche bequeme öhrter hangen zu lassen, wie auch einem jeden bürger auferlegt sehn soll, einen ledernen Eimer in seinem hauße zur nohtturft zu gebrauchen zu haben und soll den leinwebereu solche feuer leiteren und den schuhmachereu die auf dem rahthauße vorhandene lederne eimer in guhter verwahrung und esse zu halten anbefohlen sehn.

39) Nachdem auch an gemeinen wegen, prüden und strassen rei publicae hochgelegen, so soll jeder bürger und einwohner nicht allein die Wege für seinem hauß, sonderen auch die walmeine in und außershalb der stadt, item die graben vor den garten und sonst bey hoher straf allfürderlichst zu machen, zu beßeren und aufzuraumen, auch die aufgesetzte weeg, fuhr- und handtdienste lauth deßhalb aufgerichteten register auf guhtachten der acciß-herren unumbgänglich zu leisten schuldig sehn.

40) So sollen auch die offene gemeine strassen durch niemandten zu seinen besondern nutzen beschwehret, beschloßen oder geringert werden,

41) Und als auch nützlich und nohtig befunden, daß nicht allein dießer stadt grefften durch die einhaber oder andere, so darzu gewilliget, fleißig außgeraumat, in ein ander bracht und umbher die Stadtmauren und pforten continuirt, sonderen daß auch ein gemeiner knick und hage an der statt wallen aufgezoogen werden solle, so wirdt hiemitt verordnet und auferlegt, daß Niemandt, er seye, wer er wolle, sich einiges graßschneidens oder beholzung an gemeldten Stadts wallen untermeße, und deßen nit allein sich gänglich enthalte, sonderen waß etwahe an Dörneren und holz ahn beiden seithen der greften und wallen zu auferziehung solches allgemeinen umbher gehenden Stadt knicks mangelhaft, jeder bürger pro quota unterhabenden garten und teichen zum allerfürderlichsten und unverlängst erstatten, sonst gegen die nachlässige unter abnehmung der teichen verfahren werden solle. Auch waß bey angeßogenen garten, teichen und wällen der stadt niedrig befunden, soll eingezogen und nach gelegenheit jeden öhrts aptirt, gebauet und bey keinem gemacht; und damit solches alles gleichmäßig unter einigen nachtheil zugehe, so soll deßhalb ein augenschein genommen und richtig zu behuef des gemeinen besten effectuirt werden.

42) Die weill bey dießen gefährlichen zeithen eine beständige tages und nachtsnacht nöhtig, damit keiner von der anderen beschwehret, zu verrichten und aufzusehen befohlen worden und damit solches nicht allein

desto beßer observirt, sonderen auch wie und welcher gestalt die bürgere und einwöhner wiederumb zu gewehr, rüstung und ordnung gebracht, soll die stadt in vier hoefen oder quartierviertheil und jede hoefe eßlichen verständigen solche nöhtige ordnung aufzurichten ungesaumet und ernstlich befohlen werden.

43) Und alß auch der taglöhner und arbeiter halb große unordnung ist, indem daß niemandt, so derselben nohtürftig, die überkommen mag, er gebe dan ihres gefallens, und dan der taglohn und arbeits ungleich, so haben wir derselbe gebührliche maaß und tag geben und alhie öffentlich anstehen lassen, soll darüber bei einverleibter straf ernstlich gehalten werden.

44) Und nachdem sich auch begibt, daß einer dem anderen seine knecht und magde uffslicher weiß abdrunge oder sonsten dieselbe muhtwillig auß dem dienst treten und von anderen zum unterschleif oder zu dienste angenommen werden, so wollen wir daßelbige allen dienstbotten und auch jdermandt bey willkühriger straf verbotten haben.

45) Wan auch dießer stadt ahn gleichmäßiger übergebung und annehmung der silberen und gülden Münz hoch gelegen, so wollen wir, daß dieselbe vermög Churfürstlich angeschlagener Münzordnung außgeben und angenommen werde; wer sich darin beschwehren wirdt, soll darumb beschwehrt werden.

46) Dieweil auch nicht zum geringen nachtheil des gemeinen nuß viell übrige kosten und gastereyen und schendungen zu den hochzeiten gemacht werden, so sollen unsere bürger und der gemeine mann nicht mehr dan fünfzig Personen von beiderseiths in der Stadt wohnenden freunden, alß nemblich von jeglicher Parthey 25, gerufen und geladen, den rahtsherrn 60 zugelassen werden, wer darüber thuen wirdt, soll zehen goldtgulden zur straf geben.

47) Item auch sollen bürger und einwohner sich deren unordentlichen und kostligkeit der kleider, auch des unmäßigen schändtlichen saufsens bey willkühriger straf enthalten und meiden.

48) Es sollen auch burgemeister und raht ordnung machen, wie ahn besten nohtürftige Wirzhaußer und hiezapsen angerichtet, damit die frömdden beherbergt und durch das Baderbornische bier und lippischen köht den bürgeren ihre nahrung nicht entzogen werde.

49) Desßgleichen sollen burgemeister und raht etliche verordnen, die auf bier und brandtwein und alle andere kaufliche wahren aussicht haben, damit dieselbe allenthalben aufrichtig und unverfälschlichen verkauft werden, wie dan auch auf die handtwercker und ampter fleißige achtung geschehen solle.

Von iustitien und gerichtsverfassung.

50) Nachdem friedt und einigkeit durch gleichmässig, fürderlich und unbeschwehrlich recht und gericht erhalten werden und dan in verhörung und aufführung der sachen die schleunigkeit zu betrachten stehet, damit die zugestandene Mängell und lange verzuch, so biß daher zum Nachtheil der Parthehen erschienen, abgeschaffet werden, so wollen burgemeister und raht zu jeder wochen ahn frehtag vormittag der klagender Parthehen audienz und verhör ordinarie gestatten und jedem unpartheisches recht mittheilen; wo aber sonsten einer extraordinarie bey dem burgemeister zu klagen und anzuhalten hätte, so wolle der burgemeister zu dem ende mit dem beßitzer auf diensttag ahn rahtshaus erscheinen, sie damitt des vielfältigen anlaufs am hauß enthoben sein und bescheidt geben.

51) Forter den gerichtlichen und schleunigen proceß belangend, soll der kläger auf den ersten rahtstag seine klage mündlich oder schriftlich mit kurzen vorbringen, und wo der andtwordther exceptiones dilatorias übergeben wolte, soll er daßelbe auf den zweyten gerichtstag sambtlich und auf einmahl alle überantworten, darauf kläger in dritter audienz repliciren, der beklagter demnach dupliciren und keinerley mehr schriften einlegen solle.

52) Wo dan durch rahtsurtheill solche verzügliche eintrede abgeschnitten und erörtert oder sonsten nicht vorgebracht werde, solle beklagter zur stundt oder woh das begehret wirdt, auf den nächstfolgenden zweyten gerichtstag auf die klage zu andtworten, den krieg zu befestigen und juramentum calumniae auf begehren der Parthehen zu thuen auch schuldig seyen, peremptorias exceptiones einzumenden erlaubt seyen, und wan die klagte verneinet, soll dem kläger sein articul medio juramento einzubringen auf 14 tage zeith gegeben, oder wo das libell articuliret, alßbaldt daßelbige zu repetiren zugelassen, auch dem beklagten in so viell zeith bey gleichem andt zu respondiren auferlegt seyn.

53) Darnach soll dem kläger ein zeith nach Ermessung des rahts und beschaffenheit der sachen alß gemeinlich 6 Wochen sein klag, so viel daran vermeint zu bedürfen, bestimbt, welche beweßung auf begehren der Parthehen alßbaldt publiciret, davon gegentheilen Copey erteilet und 14 tage seinen außzugh und ansechtung darwieder zu thuen, wie dan auch dem probanten eine replic oder gegenschrift einzulegen und demnach jedem theill nichts mehr dan eine schlußschrift alle wege nach ahrt der sachen in zeith wie obstehet einzubringen zulaßen, und keinem theill ohne bewegende ursache weiteres fürtragen und einbringen verstatten, sonderen die sache mit rechtmäßiger endtslicher urtheill endtscheiden, und ob einige Parthehen auf angesetzten termin nicht handelen würde, so soll alstan dem gegentheill auf sein ungehorsamb zu vollenfahren zugelassen seyen.

Ferner kleine geringschätzbare sachen als unter zwolf goldtgulden und dergleichen wollen burgemeister und raht summarie verhören und darauf keinen zierlichen proceß halten, sonderen allein die klage und andt-worth und folgendes alsbaldt den beweiß aufnehmen und den urtheill sprechen.

55) Es soll aber in richtigen notorischen und bekendlichen schuldsachen burgemeister und raht, wie von alters hergebracht, dem schuldnernach gelegenheit tag und zeit zu bezahlung anzusetzen und zu geben bemacht seyen, und wo er darinnen nicht bezahlen würde, alsdan gegen ihme mit bürgerlicher einleistung zu vollfahren, und so dan der schuldnernach auf befehl burgemeister und raht zur stunde in die leistung nicht gehen würde, soll er stracks ohne weitere erkundigung durch die Stadtsdiener auf das rahthaus gehahlet und mit 20 goldtgulden oder, so andere oder mehr frewill ungehorsams und Meuterey unterlaufen, mit der gefängniß und sonst nach beschaffenheit gestraffet werden.

56) Wan aber der schuldnernach und aufgelasteter sich zur pfandung erbötte und dan bey ihme solche taugliche pfande auß fahrenden beweg- und unbeweglichen gühteren vorhanden, die zur bezahlung und schuldt dienlich, genugsamb und leichtlich zu distrahiren wären, so sollen dieselbe pfande 14 tage zu lösen behalten und darnach unbeweglich verkauft oder dem gläubiger in bezahlung geben werden, was aber die stadt schuldt und forderung betrifft, soll es durchaus bey der leistung pleiben.

57) Ferner ist auch betrachtet, daß alle bürger und einwohner bey ordentlichen stadt rechten und gerichtten gelassen, darumb soll kein bürger oder einwohner Cöllnische, werliche noch Soestische mandata in weltlichen sachen außbringen und gebrauchen, sonderen da ein bürger oder einwohner mit den anderen weltlichen sachen halber zu thun und zu forderen hatt, soll dasselbe vor alhießigen burgemeister und raht oder ordentlichen gericht mit recht suchen und fürnehmen, und welcher hiewieder thun und solche proceß anfangen wirdt, soll nicht allein solche mandata (doch vorbehaltenlich in causis denegatae et protractae justitiae) zur stundt abzuschaffen bey seinem bürgerlichen aydt verpflichtet, sonderen auch in eine brüchte von 10 goldtgulden gefallen seyen. Und woferne er burgemeister und raht nicht gehorsamb, sonderen muhtwillig mit mandaten fortzufahren und darüber zu klagen gedächte, soll gegen ihn auch mit anderer straf und endtsetzung der bürgerlicher freyheit verfahren werden.

Von schlägerey und injurien.

58) Nachdem zu ostermahlen allerhandt schlägerei und dergleichen alhie entstehen und billig zu büßen seyn, so soll zuffordrist der thäter nach gestalt der Sachen vor burgemeister und raht gebührliehen abtrag machen.

59) Und so j-mandten dadurch verwundet oder verletzet, also daß er des arzen gebrauchen oder zum lager und verlahmung kommen würde, so soll der thäter und ursacher das arzgeltdt ablegen und den verletzten vor seine schmerzen und aufgegangene kösten ein billiges nach erkendtnuß des rahts oder gerichts geben und erstatten.

60) Alß auch das schmähren und lästern in dießer statt fast gemein, so soll ein jeder schmähler, so den anderen ahn seine ehr verletzet und solches über ihn nicht beweisen kan, in geringen schmäheworten mit 10 goldtgulden, aber in atrocioribus mit 20 goldtgulden der stadt ohne einzigen nachlaß verfallen seyn, und soll gleichwoll der kläger zu erstattung seiner ehr oder sonsten vermög vorgebrachter klage wieder ihn procediren mögen.

Von schaden, brüchten und Criminalsachen.

61) Dieweill männiglich vor augen, waß gestaldt hin und wieder im selbe und in der stadt zu tag und nacht einer von den anderen vor-sichtlich und bößlich mannigerley weiß beschedigt wirdt, und dan unmöglich, daß solch beschädigung und muhtwilligen frewell burgemeister und raht in erfahrung bringen, so soll hiemitt jeder bürger und einwohner bey seinen aydt und pflichten befundenen und bewusten schädiger anzuzeigen pflichtig und sich damit ohne vorwißen burgemeister und raht zu vertragen bey pön 6 goldtgulden verboten seyn. ¶

62) Und soll darauf niemandt zwischen S. Walburg und S. Jakob mit den pferden auf den wiesen und bröcken wie auch zwischen dem korn und in den graben hühden bey straf 5 goldtgulden. Und weilen damit großer schadt verfüget wirdt, soll hinfürter niemandt pferde halten, der da zum wenigsten 10 oder 11 Morgen Erblandt oder Erbgewin in habe, und wo einiger schaden in einem hoeße beschehen würde, sollen denselben abzurichten alle diejenige, so in selbigen hoeßen pferde hühden, biß daß der thäter ausfündig gemacht, verbunden, auch ein jeder von einem hühde pferde einen Reichsthaler der Stadt zu geben verpflichtet seyn; ist auch hierüber vorhin und nach der kornzeith das allein hühden mit kühen, kälberen, schafen allerdings abgethaen, undt soll auf den stoppelen der schwein den fürgang, darnach die kühе und zum dritten die schaafse zur hühde zugelassen seyn, und so hierüber wer anders befunden, soll ernstlich gestraft werden.

63) Welcher eine potte, wieden, hagen, Pflanden und zaunen in und außershalb der stadt schädigt oder sonst einen schaden zufügen würde ahn den pflügen im feld, soll einen jeden schaden zur brüchte 3 goldtgulden ablegen, und hiemit manniglichen das hochschädliche holztragen einmahl vor all bey ernster straf verboten und der pfordtner daselbige abzunehmen und burgemeister und raht oder den acciseherren jeden sambstag anzuzeigen bey entsetzung ihres dienstes auferlegt seyn.

64) Zu sommer zeithen soll das heimbringen des korns in säcken oder sonsten nicht gelitten werden, sonderen da es heimlich geschehe, sollen es die pfordtner anhalten, besichtigen und ablegen, und da man befunde, daß es anderen abgenommen worden, soll solches anderen zum Exempell und abschew nach gestalt gestraffet werden. •

65) Wie vielfältig und unzufhörlich im feld vorseklicher weise mit abpflügen besicht und der gebühr von den bauerschaften nit angesehen, alß soll burgemeister und raht solche und dergleichen pflüger ernstlich nach gelegenheit strafen und die brüchte der bauerschaft zu halben theile gefolget werden.

66) Seklicher welcher bürger und einwohner sonsten delinquiret und ein übell oder mißthat wieder recht begehen wirdt deßhalber am leben, ehren, leib oder gelieder soll gestraffet werden, darmit soll es nach gemeinem recht der Reichs Peinlicher ordnung und dießer stadt alten gebrauch gehalten und wieder den thäter procediret werden.

Von successiön und anderen sachen.

Demnach weilten bey den bürgeren und einwohneren wegen der successiön und erbfolgun, testamenten, donationen, hergewett, theilung zwischen elteren und kinderen, item der überpleibenden eheluthen und nächsten verwandten, auch deren Erbgewinnen und Erbgühteren und sonsten von freyheiten einer frawen heyrathguht, auch wie und wan daselbige verkauft und verschrieben werden möge, wie dan auch wegen der gühter verpfandung, item wegen etlicher bürger dilapidation und in gemeinen anderen nohtigen sachen zum unendlichen nachtheill irrung erfolgen, darüber dießer stadt gewohnheit und statuten zum theill ohngewiß, zum theill in argwohn erwachsen, alß sollen ehliche verständige und Ehrsame Personen wie und welcher gestalt hierinnen der rechten billigkeit und dießer stadt vernünftigen gebrauch nach ein gemeßenes soll gehalten, in einen kurzen begrief, maas und ordnung zu stellen und darnach der gemeine ad **approbandum** vorzubringen und dießen allgemeinen willführ zu annectiren befohlen werden.

Dieweilen wir dan und zu unterhaltung dießer stadt rechten, gerechtigkeit, friede, einigkeit und gemeinen nutzens obgedachter maßen

einhelliglich entschloßen und auß vorigen rahtswillführ und gewohnheit zusammen gezogen haben, so wollen wir auch hiemitt zum allerernstlichen, daß ein jeder bürger und eingeseßener, niemandt außgenommen, in künftiger zeith dießer unßer ordnung statuten und sähung, so in allen deren bürger Conventionen abzulesen, in allen und jeden ihren puncten nach ihren inhaltung gänzlich und zumahlen bey seinem bürgerahdt und pflicht, den ein jeder hierüber billig praestiren soll, auch bey einer leiblicher straf und peinlichen zwang stete und festiglich nachkommen und gehorsamblich geleben solle; doch wollen wir ahn den dießer stadt wohlhergebrachten rechtmäßigen und löblichen gebrauchten nichts benommen, auch unß derselben erkläring, corrigirung und verbeßerung mit gemeinen rahts zuthuen vorbehalten haben.

Allgemeiner willführ de anno 1563.

Anno 1563 ahn 3. Februar ist dießer folgender willführ, so dießer Stadt Gesede hochnötig, auch ahn sich selbstn nicht unbillig, auß befehl der ganzen gemeinheit von den darzu verordneten von beyden rächten und auß den vier gesezten hoesen vernewert und bey straf leyhs und guhts zu halten befohlen, von allen bürgeren also eingewilligt und angenommen.

1) Welcher bürger und einwohner dießer stadt mit gewin eines anliggenden guht sihet, dem soll niemandt, wer der auch sehe, in einigen schein noch mit hochlichen practiquen, wie die auch können erdacht werden, darauff bannen noch setzen, es geschehe dan mit deßselbigen, der das gewin unterhatt, guhten unerdachlichen willen, alß deutlicher der von einem oder mehrerem gewin wolte oder müste abstehen, der soll vor allen dingen das einem ersamen sambtlichen raht darzu angeben, damitt hierin ein billig und nohtig einsehen geschehe und nichts zum nachtheill der nächsten Erben oder sonstn vorgenommen werde, dan es sollen die feile gewin gühter den nächsten freunden angeboten und mit consens der Partheyen ufgetragen werden; im fall es aber die nächsten Erben des gewins nicht begehrt, alßdan mag der Mehre einen anderen alhie geseßenen alles mit guhtem vorwissen eines Ehrjamen rahts und der Partheyen den gewin verlassen, doch alß daß hierin keinerley böße practique noch bemäntelung hierin gebrauchet werde, auch sonderlich mit versteigerung der gewin gühteren.

2) Ein bürger oder alhie eingeseßener, der ein oder mehr liggende Erbgühter erblich verkaufen wolte, der soll die den nächsten Erben nach natürlicher billigkeit, auch nach landesgebrauchlichen recht anbieten; wo nuhn die angebohne gesipt oder freunde den angebotenen Erbkauwürden abschlagen, sollen die verkaufere die feile Erbgühter einem ehrsam

raht ahnbieten, damit solche gühtere dießer stadt bürgeren und einwöhneren in frömbde Hände nicht entwendet werden.

3) Welcher bürger, bürger's kind oder einwohner muhtwilligen außtreten in meinung jemandts dieße stadt zu beschreiben und derjenige, der also beschrieben werde, sich der pillichkeit erpieten thete, also daß ein Ehrjamer raht deßelbigen zum rechten oder sonst mechtig seyn soll und der ausgewichener das angebottene recht und billigkeit nicht ahnehmen wolte, sonderen bey seinem friedtmuhtigen fürnehmen verharret gegen den landtfriedt, der soll nach der zeit nimmer mehr wieder herinkommen.

4) Ein jeder schäfer, der eine huhde hatt, soll sambt seinem schäferknecht 200 Schafe und nicht darüber haben; Es soll auch kein bürger, einwöhner noch schäfer frömbde schafe annehmen, wer das thäte und schafe über den zahl hatt, soll von einem jeden übrigen schafe dießer stadt unabläßlich bezahlen einen Reichsthaler. Demnach ein jeder schäfer, der keine schafe hatt, soll in die huhde, darin er geseßen, treiben, dergleichen soll ein bürger 50 schafe zinsfrey haben, die übrige verzinßen, ein einwöhner aber mag haben 25 schafe und die verzinßen.

5) Wer pottwiede schädiget, derjenige, der den schädiger einem Ehrbahren raht anbringet, soll vom raht haben 6 β , der schädiger aber, er seye jung oder alt, soll von jeder beschädigter wieden dem raht sonder gnad verrichten 5 Mark.

6) Soll niemant zwischen S. Walburgs und S. jacobi mit den pferden uf den wiesen und brüchen hützen bey großer straf.

7) So irrige Partheyen vor einen Ehrjamen raht erscheinen und man dießelbe in der gühte wie gebräuchlich nicht vergleichen könte, an dem dan der mangell ist, soll einen Ehrjam raht caution thuen, keine geistliche mandaten außzubringen, sonderen sich ahn gebührenden Ehrfürstlichen recht zwingen laßen; der in dem ungehorsamb werde, der soll sich keinerley bürgerlicher freyheit noch recht in keinem theill gebrauchen, so lang er der obgedachten unbilligkeit gesinnet wäre; deßgleichen soll niemandten der vorgedachten bürgerlichen freyheit zu erfrewen haben, da ein bürger oder einwöhner mit geistlichen mandaten citiret würde und sich gegen den citanten gebührlichen rechts alhier erböhte und der citirt oder kläger in deme dem raht kein gehorsamb geleisten wolte, sonderen gedächte, mit geistlichen mandaten fortzufahren, alles bey straf obgemeldt.

Als die wegherren und jagdherren die allgemeine vorgeschriebene willkühr de anno 1563 und den willkühr oder plebiscitum des nächst ergangenen 73 jahrs der gemeinheit ab und vorgelesen, hatt die gemeinheit darauf nachfolgende articulen und puncten vorgetragen und der raht außzurichten befohlen. 1574.

1) Wollen den einhellig gemachten und angenommenen willkühr de anno 1563, wie derselbige in der litter stehet, durch auß vollkommenlich halten und gehalten werden.

2) Der willkühr und die articul und puncten, so zu jahr 1573 gemacht und gesezet, so viell deren noch nicht ufgerichtet und ins werck gestalt, sollen nachmahß also wie befohlen verrichtet und gehalten werden.

3) Weill newlich ein schrecklich geschicht des himmels gesehen und damit ungezweifelt die bevorstehende verdiente straf unßer sünden großlich gedrohet worden, soll man zu erster gelegenheit drey bittemesen halten lassen und verfügen, daß alstan und sonst auf alle sonntag und andere heilige tage ein jeder fleißig die kirchen besuchen und diejenigen, so sich zu solcher zeith ufm kirchhouen spaziren oder in dem brandtwein finden lassen, sollen ohne mittell mit einem halben thaler gestraft und gebüßet werden.

4) Weil die stormedesche und andere umgesezene schäfer in viell wege unß mit ihrer übermäßiger ungebührlicher trift und huhde überfallen und täglich herinnen tringen, welches zu unträglichen abbruch und schmählerung unßer huhde reichet, sollen auß jeder huhde, da es nöhtig, etliche verordnet werden, auf solches unsinnig zutringen fleißig uffsicht haben, und da man die schäfer und heerde in unßere huhde bekombt, ohne Mittel zu pfanden und zu schütten, und damit dieß desto erster und beßer, wie es die noht erfordert, gehalten werde, soll solche verordnung und uffsicht in jeder houe umgehen.

8) Schäfer lägeren zu zeiten buten her sonder hörden. Item unßere schäfer lägeren lieber frömbden als den bürgeren umb mehreres genuß willen, da sie doppelt mehr kriegen sollen; das soll abgestellt und verboten werden, und wo der schäfer besoldung in dießer theuren zeith zu wenig, soll nach pilligmäßigkeit ihnen verbeßert und erhöhet werden.

11) Es soll auch bey thurn- und straßenwächteren sonderlich ernstliche vorsehung geschehen, des nachts beßer und fleißiger wacht und achtung haben, weil daran beborab in dießen sorglichen geschwinden leusen und zeithen viell gelegen.

12) Hellmich auf dem deiche soll das büchsenkrauth bey väßer und tonnen voll in seinem hauß haben, ihme befehlen, solches von dannen an einen ohrt, da es beßer und dermaßen verwahret sey, daß es keinen schaden und pericul bringe, zu verschaffen.

15) Des knechten halber, so bey der Stadtswage verordnet, vorsehung zu thun, daß Er seiner arbeit fleißig abwartet, nit träg und hinfällig sei, und nehme gleichwohl in dießen kurzen tagen zu der kost ein schilling zu lohn.

18) Die worthelder und redner nehmen ihres gefallens über die gesetzte gebühr sehr grob und unbescheiden, soll man insehens thun und sie bey ihren nahmen ermahnen, über die gesetzte billige besoldung, daran sie sich ihrer Personen und gelegenheit nach bekommen, nicht zu forderen bey straf der absetzung.

Anno 1575.

2) Dieweill viell unerhörte geschichte des himmels gesehen werden und damit Gottes zorn über unßere sünde getrohet, auch krieges und sterbens leuse besorget werden und beschädigung des korns in den vielen mäußen belebt und gespühret, soll ein jederman des sontags und andere heilige festtage, so von der kirche zu halten und zu feyeren aufgesetzt, fleißig zur kirchen gehen und Gott dem herren dienen, auch ein jederman alßdan vor und unter dem Gottesdienst sich der brandtweins krügen und häußer meiden und enthalten bey pön eines thalers, welchen so wohl die wirthes alß die gäste, so in dießem strafwürdig befunden werden, unablässig geben sollen, und sollen die herren mit den Pastoren bey der kirchen jeden deßen zu erster sonderlichster gelegenheit drey bette meßen angestellet und gehalten werden mögen, ob etwa dadurch Gott der herr zu verschohnung und abwendung bevorstehender straf zu erbetten sehn mögte.

4) Dieweill sich die Schäfer mit ihren hunden und lägern ganz unziemlich und ungebührlich halten, auch winters und Sommers durchhin im felde das korn beschädigen und abhühnten, und aber wan sie dero wegen von den herren vorgenommen und in straf genommen werden, alßtan bitten und weinen und die aufgelegte billige abtracht und brüchten nicht erlegen können, soll hernach eine jede hühde Macht haben, auf besfindung solcher der schäfer ungebühr sie abzuweisen und andere, die sich besser halten, anzustellen, oder woh sie dieselbe nicht haben konten, alßdan 2 oder 3 in der hühde selber die schäfererey anzunehmen und zu gebrauchen, doch daß sie jeden bürger umb sein gelbt legeren sollen.

8) Dieweill der Müllweger angezeiget, daß Eßliche viell korns zur Müllen sacken lassen, daß aber wenig verzißet werde, soll man sich dero wegen bey ihme erkundigen und derselb auch zu erkennen deß insehens angehalten, auch davor angesehen werden, und dieweill der Müllweger sich oft an andere ohrter begibt und abweßent ist und durch einen ungeschickten und nicht beachteten jungen die wage verwahren läßt, soll ihme

mit ernst eingebunden werden, die wage selbst zu verwahren, oder man soll darzu einen andern setzen.

10) Den Kramerern soll ein amt gegeben werden, dieweill sie viel handtierung treiben und die wahr ihres eigenes gefallens verkaufen, damit ein jeder vor sein geldt die gebühr, auch die stadt von den Kramerern das ihre bekomme, und soll auf frömbde, so wahr hier bringen und verschließen, welche bißweilen nicht aufrichtig sehen, fleißig aussicht geschehen, die wahr nicht hoher, dan sich geziemt, zu geben, daß auch durch alle feile wahr die armuth nicht übernommen werde.

11) Dieweill alle jahr dreymahl von der Cantzell abgekündiget wird, daß ein jeder seine pension von graben, garten, wiesen ufbringen soll, solches aber eben wohl, je mehr und ernster solches befohlen, je weniger geschieht, dergestalt daß die accise herren alle jahr 14 tage und länger auf dem rahthauß sitzen und ihre nahrung mißen, wie auch darzu der stadt zu schaden zehren müssen und noch nicht gänzlich bezahlet sehen, sollen diejenige, so noch in der übergift schuldig sehen, vor mittwinter zahlen, sonst aber in die leistung gelegt werden.

15) Ahn den orthaußeren sollen ledderen gehalten werden, im nothfall des brandts zu gebrauchen, und sollen vergünstiget und gegeben werden zu behuef solcher ledderen ein ledderbaum, item ein jeder bürger durchauß soll in seinem hauß einen leddern eimmer haben.

16) Weil von alters her gebräuchlich, daß ein jeder herr des neuen und alten rahts ein pferdt halten muß, soll demselben auch also forth nachgesetzt werden und ein jeder rahtsherr ein pferdt halten.

18) Bey den Nachbahren auf dem springe oder sonst bey anderen soll vorsehung geschehen, eine fleißige aussicht zu haben, daß es mit unflätigen dingen als asche, schieberen und anderen dreck nicht verunreiniget werde und ein jeder dessen zu seinem besten gebrauchen könne.

20) (zwei Bürger) werden vom Paderbornischen Cantzler wegen seines sohns als besizers der renthen zu der verwüsten Klauß zu Zßlo etwan gehörig mit ungehörten weinkauf beschwehrt, zu verfüegen, daß solches beschwehr abgeschaffet werde, dieweill der bürgerchaft und anderen gleich viel daran gelegen.

21) Keine weltliche dienstpflichtige gühter mögen in geistliche hände gewendet werden.

23) Alle ziegen so wohl der jungferen als der bürgeren sollen abgeschaffet werden, dieweill sie großen schaden thun.

24) Alle schweine, so über 16 wochen alt sehen, sollen zu verhütung vielen schadens vor den schweinehirten aufgetrieben werden.

Anno 1576.

1) Wollen den gemeinen willkühr des jahrs 63 noch stet und fest halten, deßgleichen bitten sie, daß die puncten, so sie jahrs 75 befohlen und so viell deren noch nicht außgericht, nochmahls also unzerbrechlich mögen gehalten und vollenzogen werden; gedenden sonsten weiter noch lenger nicht zu rahtschlagen, sie sollen zuvor der gebühr nach außgerichtet werden, und weil der ein harter und mehr als der ander übertretter und nicht haltender gestrafet soll werden, soll der ein so wohl als der ander in straf und willkührigen abtragt genommen und niemandt übersehen werden.

2) In zeith des Arndts soll man mit Erlaubniß der Pastorn in ansehung der geschäften und Noht uf schlecht festtage des Nachmittags und nach geendigten Gottesdienst außwendig das korn wahrnehmen und verpflegen mögen, doch soll ein jeder des vormittags desto Emßiger und fleißiger seheren und zur kirchen gehen und Gottesworth und dem gebett abwarten, alles bey straf, im fall dagegen geschehe.

5) Den armen im heiligen geist soll man ihren zehenden selbst führen und genießen lassen. Item welche der Armenvorsteher vor und nach gewessen und noch schuldig geblieben, soll mit ernst zur bezahlung angehalten werden und zu dem endt die rechnung berichtiget werden und solcher ding dermaßen mit Ernst annehmen, als es der armen große noht erfordert und daß mans vor Gott desto besser zu verandtworten.

7) Die newe strohdächer sollen mit leimen überstrichen und verwahrt werden, unglück desto mehr vorzukommen und zugogen zu sehen.

8) Zu abwendung des mercklichen schadens der freyen soll ein jeder bürger und inwohner alle jahr auf S. Walburgistag¹⁾ freyentopfe ufbringen, welcher darin saumig, soll vor jeden kopf, so viel deren mangelt, den von Gesede geben einen schreckenberger.

12) Man soll nicht gestatten, daß die hüterleuchte das landt schier vor der pfordten gebrauchen und aderen.

13) Man soll den pfordtneren befehlen, nit zu gestatten, des abendts und morgendts bey nacht mit den farren korn einzuführen, hoppenstöcke und ander holz zu tragen.

Anno 1577.

2) Man soll den ersten freytag in jedem Monat durchs ganze jahr bettemeß halten, und damit niemandt im arbeith versaumet, mit den Pastorn reden, daß sie zeitlich damit anfangen, und auf daß jederman alßdan fleißiger zur kirche gehe, Gott diene und bette, soll vorsehung

¹⁾ Zahl ausgelassen.

geschehen, daß die pforten biß zu geendetem Gottesdienst vor dem viehe und leuthen zugeschlossen pleiben, soll auch nicht gestattet werden, hierunter in der stadt betteln zu gehen.

8) Daß allein hütten ist oftmahls in dem willkühr ernstlich verboten und gleichwohl schier gemein worden, soll nochmahls bey pön und straf 9 thaler jedermann, groß und klein, reich und arm verboten seyen.

9) Die außgetriebene Personen, waß deren wieder ingeschlichen, sollen nicht gelitten werden, sonderlich soll man Stephan büßenschmidt das gleidt wieder ansagen und ihn bey der sonnen außkündigen lassen oder, wo er nicht gehorsamb, den ernst brauchen.

14) Da es müglich und gestüglich geschehen könte, soll man gegen den sommer vor die Siegen ein sparfeldt machen.

Anno 1578.

3) Dieweill leuters thurn fast bawfällig und tagloß, also daß solches nohtwendig müße gebedert werden, soll man mit dem kerspell reden der behlagen halber, und zu abwendung des wohlens und verwüsten bey der kirchhoue vor den schweinen soll man auch insehung thun, daß solches abgeschaffet.

4) Zur Arndtzeiht soll man auf diejenige, so frühe und spahte lesen und in den gedemen hin und wieder ligen und niemandt arbeitthen oder die handt reichen helfen wollen, uffsicht haben, die beschädigung derselben abwenden, solchs nit gestatten, und dieselbe frömbden, so keinen schein und beweißthumb ihres herkommen haben, soll man ohne mittel außweissen.

7) Man soll sterbherren setzen zu inforderung und treibung des zehndten pfennings.

11) Wan den armen spende geben werden, soll man vorsehung thuen, daß unnütze weiber und andere, so es nicht eigen noch noht haben, abgewiesen werden und den armen nicht vorgreifen.

16) Die pfordtner sollen auf zaun und plandcn bessere aussicht thuen und die beschädigere anbringen und anhalten.

Anno 1579.

2) Dieweill die geordnete bettemeßen wohl schläfrich gehalten werden, so soll solches mit allem fleiß und Ernst geschehen und vor Endigung der bettemeßen baden, brawen, treschen und alle thetliche arbeit verboten seyn und jeder, so dagegen thuet, groß oder klein, soll gestrafet werden.

3) Daß spagiren, sitzen und stehen uf den kirchhouen under predich und Gottesdienst ist ganz verboten, man soll die Gotteshäuser fleißig besuchen.

6) Die accise herren sollen vorsehung thuen mit den schweinen, daß des Morgens frühe kurz vor oder nach dem kuhhirten auß- und also auch ingetrieben werden um besser wehde willen, oder andere schweinehirten, die es also thuen, ansetzen; und die schweine, so viell vorgetrieben werden, dauon soll man gleichwohl fuderen und lohnen.

7) Dieweill große klage über die pfortner geschicht, daß kein aufficht und abwehren des großen schadens an zäunen, plancken und garten geschehe, sollte ihnen solches ernstlich eingebunden werden, oder man soll sie strafen und andere pfordtner ansetzen, die bessere aufficht thuen.

15) Das feile holzwachß soll erst den bürgeren angeboten, auch denselben vor frömbden gelaßen werden, so sie begehren.

16) Dieweil es hoch nohtig, soll man abwenden, daß durch die landtwehr und vestung gefahren werde.

Anno 1580.

2) Man soll unter dem Gottesdienst das spaziren uf kirchhouen, Markede oder uf den gaßen ernstlich abschaffen und verbieten, oder man soll einu krampen anschlagen, darin die ungehorjame spazirer unter dem Gottesdienst einzuschließen.

3) Man soll die hafer register uffuchen und den restant einforderen, damit man haber habe gegen unßers gnädigsten herren ankunft.

5) Den Rector des Altars S. Catharinae soll man hieher in die residenz und zu haltung seiner gelöbde fordern, deßgleichen alle beneficiaten, daß sie der fundation nachkommen, oder sollen der beneficien beraubt sehen, und darauf mit ernst gehalten werden.

9) Man soll in dießer drüger zeith die windtmüllen wieder bawen laßen, dan die von Geseck sollen mit zulassung des Churfürsten eine eigene windt mülle auf gelegenen platz aufrichten.

12) Man soll die feldtbaume wieder bawen und zumachen und nicht gestatten, daß die frombde holzwagen über der bürger ländr fahren, sonderen vor den pfordten her, und die außwendig des Gogerichts gessen, sollen weggelbt geben.

16) Die alda gaben haben, sollen besetzt und dermaßen gemacht und bewahret werden, daß man darüber nicht reiten könne.

17) Die geistliche Personen, so alhie weltliche gühter geerbt haben oder noch erben, sollen den zehenden pfennig geben und solches eingefordert werden.

19) Alle Inwohner sollen des jahrs 1 thaler geben, oder die deß nicht gesinnet, zu verweisen.

22) Alle, die unehrlich leben, sollen ihrer ehren entsetzet seyn, bißlang sie solches abthuen und sich verenderen, und sollen unzüchtige Berohnen gestraffet, außgetrieben und nicht gestattet werden.

26) Ein knecht, so eine Magdt uehret, soll dieselbe ehelich nehmen oder soll der stadt außgewießen werden.

Anno 1581.

3) Dieweill auch die schäfer den schweinen vorgreifen und die ufgesetzte ordnung nicht halten, soll man vor die schweine etliche spaarfeldt machen und von den schäferen den Stoppelgulden länger nicht forderen.

6) Insonderheit findt und spührt man der schütter gangen unfleiß, soll sie strafen und mit ernst insehen thuen.

9) Des Nachts zu 2 uhren soll man die flocke leuthen und nicht treschen noch schwingen laßen, um allerley gefahr und unglücks willen.

12) Johan Grote soll mit ernst angehalten werden, sein angericht zimmer und zuschlag in dießer stadtfeldmarck, auch gemeiner hühde und trift abzuschaffen, dan man dar keine zuschläge oder newerung gestatten wolte.

16) Dieweill in kleidung und geschmuck große hoffart je lenger je mehr einschleicht und überhandt nimbt, soll man darzu eine christliche guhte ordnung machen, damit jedermann seinem standt nach gebühlich und mäßig sich verhalten müße, bey straf, so darauf soll gesetzet werden.

Anno 1582.

8) Man soll mit allem fleiß bey unßerem gnädigsten herren understehen zu erbitten, daß die ämbter im Gogerichte, so gegen alt herkommen gehalten, abgeschaffet werden, die weill dadurch dießer stadt die Nahrung merklich geschwächet und entzogen wirdt.

9) Man soll zwey gelegene ohrter verordnen, einen ahm hellweg, den anderen ahm rahshauß oder fleischhauß, und dahselbst allezeit brodt feil haben lassen.

11) Dieweill viel schandt und unzucht von weiberen, ploegjungen, knechten und sonst geschiehet, soll man wohl der jurisdiction ihren lauf lassen, und von einem jedem knecht, so übertretten, 3 Müdde habenen nehmen, und da er noch mahlen übertritt, soll er dubbelt geben, und da er nicht abließe, ihme die pfordte weißen.

13) Dieweill am leereß etliche dreesch durch die brenndische gebrochen, soll man sich erkundigen, ob die unßere gegen wilkühr solche außgethan, und dießelben ernstlich strafen.

15) Den schweinhirten soll man inbinden, zu hüten und außzutreiben, wan es wetters halber immer bestehen kan, und da sich jemandt des hühdens weigert, wan es ihme wegen der herren angesagt worden, der soll gestraft werden.

24) Wan holz gehawen wirdt, soll solches zugleich geschehen, schaden und verderben zu hüten.

1583.

2) Weill in der gnädiger anmeldung unßeres gnädigen herren Churfürsten und herrn der dritte theil der schützen, bürgerschaft und inwohner im fall der noht zu beschüzung landt und leuthe und wiederbringung endtlicher ruhe und frieden erfordert wirdt, wolten sie alsolchen dritten theill einhelliglich einwilligen.

7) Daß die tag und nachtwacht mit großen Ernst zu dießen gefährlichen zeitten vor allen Doren, thurnen und Mühren gehalten werden sollen; Es soll auch fleißige achtung und aufficht geschehen, daß jeder in eigener Person, so fern durch leibs schwacheit daran verhindert, da dan einer einen bequemen in seine statt fordern soll, bestehen und nicht wie zuvor alte, unvermögene, schwache Männer und jungen die tägliche pforzen wacht halten sollen.

11) Daß niemandt sein dienstvolck vor 2 uhr nach Mittnacht zur arbeits auferwecken solle.

15) Die außwendige bauwleuchte sollen sich dießer feldtmard in graßhude mit ihren pferden enthalten und ihr eigen futter mitbringen.

1584.

3) Keiner soll den anderen mit practiquen außwinnen.

4) Jederman soll von den wingühteren seine pfächte richtig bezahlen, damit niemandt durch mißbezahlung so wohl sich selbst als die stadt in schaden und beschwehr bringe, da die Erbherren zu der verwirkung fortfahren wollen.

5) Kein korngeld, sonderen das korn selbst soll zwischen Martini und mittwinter auß rahtschauß gebracht werden, die, so nicht bezahlen, soll man vor der gemeinheit ausrufen, und sollen sich dieselbe ihres winzahls mit der thatt und im werck entsezet haben.

6) Der einem anderen bekentlich schuldig ist und von einem Erbaren raht nach gelegenheit dilation erhalten, soll sich verpflichten, in solcher frist und zeith bey seinen bürger ahdt gemiß zu bezahlen oder zu leisten, wer den darin saumnigh, in die leistung gefürdert und ungehorsam sehen würde, der soll sich seiner bürgerfrehheit und gemeiner nahrung entsezet haben, soll dazu aufgehohlet und gestrafet werden.

7) Weill das Korn und hoenig ziemlich wohlfeil, alß soll man auf die Kramer und kuchen acht geben, dahmit ein jeder vor sein gelbt gebühr bekomme.

8) Ein Ehrbahr raht soll fleißich acht haben auf bier, brodt und dergleichen, 2 gemeine bierzapfen zu bestellen, einer oben, der ander under der stadt, damit durch das Paderbornische bier und den feut den bürgeren die nahrung nicht entzogen werde, und soll das zapfen in gemein, wer da will, mit dem kranz umgehen.

12) Da ein knecht oder magdt vor der zeith abgingen, sollen angehalten werden, einen anderen knecht oder magdt zu lohnen, und wer sie auß eines anderen dienst gegen deßelben willen annimbt, soll mit 5 goldtgulden gestraft werden.

13) Zu sommerzeitthen soll das heimbtragen des korns in säcken oder sonsten nicht gelitten werden, sonsten durch die pfordners angehalten, besichtiget und abgelegt werden, und da es unrecht entwendet, soll der thäter anderen zum Exempell ahm leib und nicht ahm guht gestrafet werden.

17) Damit man sich auß den großen schulden retten möge, meinen die west- und Mittelhoue, man soll auß den bröckeren 2 jahr lang etliche morgen brechen, so die andere nicht eingewilliget.

1585.

4) Weill das oßenholz soll verkauft werden, soll man bey dem Stift bittlich anhalten, daß die bürger vor den frömbden mögten die nägste sehn zum kauf und zugelassen werden.

7) Die kupflische und verdächtige Persohnen einnehmen, sollen gestraft werden.

11) Die neue landtwehr soll in roden vertheilt und gehawen werden.

13) Auf die wochentliche Marktage soll den frömbden schuhmacher feile schuhe hinein zu bringen zugelassen, im gleichen alle feile wahre zu verkaufen frey stehen, jedoch fleißige aussicht geschehen, daß einer vor den anderen nicht verkürzet werde.

1586.

11) Tag und nacht soll auf S. Peters kirch wacht gehalten, zu nacht alle stunde auf den straßen geblasen werden.

15) Alle und jede einwohner sollen vor ihre bewohnung jährlich biß auf Martini gebührlich einwohner gelbt geben, sonsten in der stadt nicht gelitten werden.

17) Diejenige, so bey ihrem bürgerlichem aydt auß rahthauß hieselbst erfordert werden, solches in windt geschlagen, sollen Ernstlich gestrafet werden bey verlust der bürgererschaft und zehen reichsthaler.

1587.

9) Ein Schweinebär soll angeschafft werden.

15) Die pfordtner sollen vor allen pfordten auf das holztragen, außlaufen der schweine und bey verlust ihrer diensten auf alle feltsachen fleißige aufficht haben, auch solches Herrn burgemeister und raht anzeigen.

1588.

10) Die Stadts pferde sollen abgeschafft werden und jeder nach gelegenheit dienen.

15) Zu jeder hoeft soll ein wachtmeister bestellt werden.

1589.

10) Nachdem die Sadtmachersche sich verlauten laßen, daß sie von etlichen der zauberey schuldigen wißenschaft trage, soll dieselbe vorbecheiden und darauf abgehört, auch johan becken frau wegen allerley verdacht deswegen zur rede gesetzt und im heiligen geist nicht gelitten und andere von den hingerichteten zauberschen bezüchtigte rechtlicher weiß angenommen und, die schuldig befunden, bestrafft werden.

1595.

7) Die gänse tristen sollen hinfürter abgeschafft werden.

1597.

6) Den juden ist die bürgerliche nahrung abzuschneiden und diejenige, so ihnen fleisch abkaufen, zu bestrafen.

11) Auf die eigene leuthe ist acht zu geben, daß sie ihren freybrief exhibiren, sonst ausweichen.

1599.

4) Arme kinder sollen täglich zu 8 uhr erst ihr gebett thun, darnach allmoessen empfangen.

5) Es ist vorzubawen, daß ahn außwendige Adelige und andere kein landt verkaufet wird.

1604.

9) Einem jeden schweinhirh sollen 2 Medeherrn von einem Ersamen raht angesetzt werden, des jahrs 3 mahl die schweine aufzuschreiben; Item soll ein jeder seine schweine, so über 16 wochen alt, mit zu selde treden oder dauon gleichwohl foden und lohnen. Die schweinehirten sollen keine schweine halten.

12) Die bürger sollen den juden keine häußer verthewern.

15) Ein Pracher vogdt ist anzuordnen.

Die Stadt vestung ist zu beßeren, auch lauth stadtsbuch auß allen häußeren ein guht arbeitsman zu verschaffen.

1610.

8) Weill der schoß in der Stiffts Müllern verweigert wirdt wie auch die beaidigung deßen Müllers, soll kein bürger mit dem Mülleren mahlen, auch von dem becker auf der freyheit kein brodt hohlen oder kaufen bey endtsetzung der bürgerchaft und straf des Meynabdtz.

1613.

29) Die rathsherren sollen gefast seyn, mit pferden, Sattel, zaum, bünen, stiebell und sporen zu erhaltung Stadts gerechtigkeit, huhde und weide zur jagdt aufzuziehen und zu halten.

1631.

12) Juncker berndt Schvester von Hörde soll de novo bewilligung suchen des feldthühner fangen.

1654.

2) Daß die geistliche, so schatzbahre und versezte länder unterhaben und gebrauchen, dauon schatz geben sollen.

4) Daß diejenige, so keine bürger seyn, worunter die geistliche mitbegriffen, keine bürgerliche Nahrung treiben sollen.

1666.

6) Damit auch die schatzung, andere onora und schulden ins künftig desto halder und besser beygebracht werden, sollen die kostbare Erben, buhrschaften, kindtaufen, hochzeithen, Todtenbegräbnüße, schützenzehrung und anderer gastereyen kosten mehr abgeschaffet seyn, und welche dagegen thun, mit straf von 10 goldtgulden belagt werden.

11) Obwohl die bauerschaften verordnet, daß, wan Jemandt einem anderen abplüget, derselbe bestrafet werde; weil aber viell geschehen, daß von zeiten zu Zeithen heimlich einen oder anderen abgeplüget, deren länder kleiner und der abpflüger länder größer werden, so ist nöthig, daß darüber inquirirt und die Excessisten mit hoher straf belegt, auch wohl dem befinden nach, bevorab wegen verrückten limiten, am leibe bestrafet werden.

14) Die haußleuhte, welche rings umb die stadt hero von den bürgeren länder geheuret, müssen alle wohl observiret werden, daß sie ihr rückständiges so woll als neweres contingent bezahlen.

17) Es sollen alle und jede bürger bey ihren bürger ayden verbunden seyn, daß, wofern sie garten-, feldt- und andere schaden sehen oder dauon höhren, dauon alsbaldt und jedesmahls zeitigen herren kemmeren berichten und denunciiren.

18) Welche aber befunden werden, einige dergleichen schaden gethaen zu haben, sollen nach gelegenheit der Personen entweder mit gelt oder

am faeck und pranger ein zeith lang gelegt oder in den thurn oder thoren kasten eingeschloßen werden ohne ansehung der Person.

20) Es sollen die wirths und diejenige, welche in- und außershalb des haußes hier verzapfen, den winters nach acht uhren und des Sommers nach neun uhren weder in noch außershalb haußes bier verkaufen noch jemandt um selbige zeith in wirths und anderen haußeren noch darauß fauferey anstellen bey straf eines goldtuldens.

1668.

10) Es sind schütter anzusehen, damit man aufm acker, wießen, geholz und in den garten das seinige behalten möge.

11) Ein jeder bürger und einwohner soll vor seiner doer und straßen fauberen und stein hinlegen.

14) Schweine, Siegen, gänze und schaase, außershalb der Stadt in den Gärten befunden, sollen preiß gemacht werden.

19) Über zeithero leyder begangene ehebruch und hurerey zu inquiren, die thäter und thäterinnen mit tragung der hurenkappen und sonst zu züchtigen und zu bestrafen.

II.

Coloratio tituli et possessionis der concurrentz, so mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, ihren gnädigsten Churfürsten und Herren dero selben stadt Gesick außershalb den ringmauern und schleglen von alters hero participiret.

Die Stadt Gesick, wie dieselbe antzo sich befindet, hat ihren anfang von einer vormahligen also auch genannten kleineren Stadt Gesick und einigen umb selbige kleinere stadt gelegenen Dorfschaften, welche umb die Zeiten des im schwang gehenden faustrechtens und vor aufrichtung des allgemeinen landfriedens besserer vertheiligung halber sich behsammen gethaen und selbige stadt zu der gegenwärtigen größe unter selbigen nahmen erneuert haben. Zu unterscheidung aber dero selben, welche sich also in eine stadt zusammen gethaen und veruniirt haben, ist noch zu heutiger stund die umb die gegenwärtige Stadt Gesick befindliche feldmark in sich also unterschieden, daß man noch weiß, wohero sich der vormahliger engerer Stadt Gesick mark, welche man heuth der Gesicker privilegiirten Erben gebieth nennet, daß von dero selben und dero possessoren die anfängliche erbliche jura dießer Stadt Gesick ihren anfang haben; woh dieser Gesicker Mark und selbiger privilegiirten Erben gebieth sich nun aber endiget, dahselbst folgen die zu selbiger stadt vergrößierung sich herbei geschlagenen bauerhschaften, und hat auch noch zu heutiger

stunde eine jedwede deroßelben ihren absonderlichen Graben, welchem so wohl als den privilegiirten Erben in ihren district selbige seine bauerschaft und daß die in ihren terminis bewahret werde, der eine auch den anderen darin nicht benage oder beschädige, zu beachten obliegt.

Und zwarn folgt zu erst negst der privilegiirten Erben gebietth nach often hinaus die Belmeder und Stalper Marck und bauerschaften, ahn diese stößet demnächst ad dextram die holter, folgendts aber die Stockheimer, wiethmar und heringhauser, die volßmar und hüsteder marck, und constituiren diese also ins gesambt die gegenwärtige Gesick feldmarck; umb welche zeith diese nun aber die geringer und neue stadt Gesick ihren anfang genommen, ist eben so eigentlich nicht bewußt.

(Es folgen Ausführungen über die Entstehung der Stadt und des Stiftes Gesick.)

Ruhn ist unlängbahr, daß ihre Churfürstl. Durchlaucht Stadt Gesick ein immediatpertinentz dero westphälischen landtschaft und Erbstift Cölln sehe und daß ihre Churfürstl. Durchlaucht, so weith sich selbe stadt und dero feldtmarck außbreitet, die ungezweifelte landesfürstliche hoch- und obrigkeit haben.

Innerhalb selbiger Stadt haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht residiren einen Gografen über deroßelben angehöriges Gogerichte oder Ambt Gesick, welches in sich begreifet die Dörfere Störmede, Monnighausen, Eßbede, langeneide, Eringhausen, Dedinghausen, benninghausen, recksbede und Ermbjnghausen, und ist observirt, daß derselb von der stadt gleichfalls über die bürgerey zum richter vermög der richtereide angeordnet und beaidet werde, derogestalt doch, daß einem jeden frey bleibe, den, gegen welchen er zu sprechen oder zu forderen hatt, immediate vormraht oder dem richter elective mit recht zu belangen, zu welchem ende dan alle wochen ein oder mehrmahls rahtsgerichte gehalten wirdt.

Wie dan so weith der stadt bezirk sich innerhalb den ringmauren und von außen biß ahn dero schlagbäume erstreckt, ist nicht allein die Civiljurisdiction der Stadt und des rahts, sonderen auch in Criminalibus der angriff, gefanglichkeit, inquisition, tortur und bestrafung der Mißethäter und allerhandt Excessen, doch daß dem Richter die gewehr, damit jemandt in der Stadt verletzet worden, gereicht wird, wie dan auch die Stadt zu den torturen und heggung des endlichen peinlichen Gerichtstages, deme dan rahts halber der ältester Cämmer mitpraesidiret, richter und auß der bürgerey verordnete scheffen adhibiren thut, gestalt alsdan auf anlagen des rahts fiscali nomine der Mißethater verdambt und auf der stadt unkösten durch den nachrichter, welcher deswegen von der Stadt seine absonderliche bestallung hatt, nach gelegenheit ahn leib und leben hingeftrafet wirdt.

Undt damit dießfallß innerhalb gemelter Stadt in persona des richters *confusio jurisdictionis* vermitten pleibe, gebühret demselben zwey gerichtsbotten oder frohnen, nemlich einen zu des ambts und Gogerichts sachen, den anderen zu der Stadt und bürger sachen zu haben und zu gebrauchen, und wirdt dießer inwendiger frohne dan auch von der Stadt angenommen, darzu absonderlich beahndigt, und hatt man zum onderscheid den eußeren im Gogericht den frohnen, den inneren aber den pfandbotten pflegen zu nennen.

So befindet sich auch bey dem gericht, daß dießhalb vorgefallene Civilhandlung der bürgerey in ein absonderliches *protocollum* verzeichnet, und auch des Ambts und Gogerichtshandlung im anderen *Protocollo* auch absonderlich vor diesem nicht allein begrieffen sein, sondern auch daß das bürgerliche Gericht auf dem rahthaufe gehalten seye, und gedachte Stadt darzu ihren eigenen unterrichter, welcher nicht Gogreff gewesen, gehabt, zu zeithen auch wohl, wie dan bey zeithen des Landdrostens von Saßfeldt geschehen, dero Gogreffen zum richter mit anzunehmen sich geweißert.

Die peinliche *Protocolla* über die rahts wegen gefänglich angenommene und verfallene Malefij sachen der Stadt gleich nachgehendts allein beyhm rhat, gestalt die Stadt dan auch nicht allein den nachrichter zu ihren Criminalsachen absonderlich halten, sondern auch einen eigenen mit galgen besetzten Gerichtsplatz außer der Stadt haben, von dem gerichtsplatz des Gogerichts mit einem graben abgesondert, maßen dan auch die Stadt ihren Pranger auf dem Markt stehen hatt.

(Es folgen Mittheilungen über die Bestätigung dieser Gerechtigkeiten durch den Kurfürsten Ernst von Köln.)

Daß auch solches *ultra hominum memoriam* observiret wordenweissen die Stadts *Protocolla* auß, welches auch außer allen zweiffel darumb permittirt, daß die landtwehren der Stadt zugehörig, die ländereyen, darauf selbe aufgeworfen, von den bürgeren erkaufft und mit der bürger kosten verfertigt sind ohne zuthuen Ihro Churfürstl. Durchlaucht oder der landtschaft; so muß auch die gränge von angränzenden benachbahrten, die weitläufig herum gehen, von der Stadt beachtet und conserviret werden, sonst viel einbrüche geschehen würden, wozu *judex* nicht sufficient.

Die gefangene, so die Stadt in ihrem gebieth annehmen laßet, ist sie nicht verbunden, außfolgen zu lassen, es seye dan ihr guhter wille und geschehe gegen gebührlische reversen, daß solches ihrem *juri* nicht hernach derogiren solle, so seindt auch berechtiget, die alda auf gebührend ansuchen zu vergleiten und zu dimittiren.

Der Richter, so der außer der Stadt und gericht gefangene annimmt, läßt dieselbe bis in der Stadt Schlagbäume führen und verwahren, bis zuordrückt auf gebührend ahnsuchen von zeitigem Bürgermeister ihm dazu ein Gefängniß verliehet und assigniret wirdt.

Ferner ist die Stadt und Raht berechtigt, zu recognosciren und zu strafen allerley Feldschaden in der Geisecker Feldmark begangen.

Über zäunen, pflügen, graben, pflanzen und dergleichen haben einige, Erbgenossen genannt, einen Theil um die Stadt und in der Feldmark einen sichern districtum über derer Verbrecher zu recognosciren, inner der Stadt aber mit dem Raht cumulative quondam jurisdictionem zu exerciren, darüber auch absonderlich privilegiert seyen.

Maßen auch alle Bauerschaften in ihren districten außerhalb der Stadt über zu nahe pflügen, graben, zäunen und pflanzen zu cognosciren haben, darmit berechtigt und dargegen Ihre Churfürstl. Durchlaucht mit einiger Haber jährlichs recognosciren.

Folgendts auch die Stadt mit einem freyen Stuhlgericht über Schmähsachen, fluchen und wegen dem freygericht anhängigen in- und außerhalb berechtigt, darzu ihren eigenen freygrafen haben und gebrauchen.

Damit der Stadt Thurn, Pforten, Mauern, Weege und Steege gebawet, bessert und erhalten werden mögen, ist die Stadt mit dem weggedt oder accise, so alda ihre Feldmark ruhren, durchfahren, durchtreiben oder sonst in der Stadt kaufen und verkaufen, begnadiget, solches einzunehmen und zu empfangen.

Das jus venandi, piscandi, aucupandi betreffend hatt die Stadt unendlich herbracht, und was dessen in und außerhalb der Stadt für die Bürgerey mehr sein und hierinnen vorbehey gangen sey mögte, so ihre Churfürstl. Durchlaucht ihren treuen gehorsambsten unterthanen in deren Stadt Geisecke Höchstendlich nicht allein gnädigst ginnen und dieselbe dabey schützen, sondern auch wegen dero bey den nähren Kriegstrangsaalen für anderen vor das Vaterlandt außgestandenen verschiedenen belagern, plündern, geleisteten vielen treu schuldigsten Diensten in mehr wege fürsväterlich erweiteren, maßen dessen auch mehrmahl gnädigst vertroestet worden. So viel dan die Criminalia betreffend.

Civilem jurisdictionem anlangent, ist gleichfalls notorium, daß die Stadt ihr eigen Rahthaus, darauf ihre Rahtstube, dahselbst auch archivum haben, Kammer, Küchen und großen Platz haben, da die ganze Bürgerschaft zu gewissen Zeiten zusammen gefürdert und gemeine Stadts beste berathschlagen pflegen, billigmäßige Statuta und Willkühr machen, deren nach gelegenheit auf und abschaffen.

Unter dem Rahthaus hatt die Stadt ihren eigenen weinkeller, Müll- und andere wagen, darüber der Magistrat allein die jurisdiction hatt.

Ist Geiſſe vermög erlangter uhralten und von zeitigen Churfürſten confirmirten privilegien und herkommen begnädiget, keine bürger außwendig der Stadt zuerſt mit proceſſen anzulangen, ſonderen alda in *prima instantia conveniret* worden et ab ea ad *ordinarium nimirum D. Officialem Werlensem* appelliret werden müſſe.

Item iſt die Stadt zu bau und beſſerung der Stadtpforten, thurn, mauren und anderen gebauen zahlung gemeiner ſchott und anderen nothwendigen ſachen Collecten unter den bürgeren anzulegen und colligiren zu laſſen berechtiget.

Beſtehet beym raht, neue bürger anzunehmen und auf deren verbrechen zu verwerfen, amhter und zünften anzuordnen, Tutores anzulegen, zu beeidigen und rechnung von denſelben aufzunehmen, dazu auch ſichere commiſſarien, weiſſe herren genandt, zu delegiren.

Auf hier und brodt und alle feile wahren inspection zu thuen und waß ſonſten zu gemeiner ſtadt erhaltung nothdürftig zu verrichten vorfallen thuet, fleißig zu beobachten.

(Zum Schluſſe folgt die Abweiſung der Eingriffe des Gografen in die Jurisdiction der Stadt mit der Bitte an die Regierung zu Arnſberg, die Stadt bei ihren überlieferten Gerechtiſamen zu ſchützen.)